

Tarifverhandlungen für den Sozial- und Erziehungsdienst 2022 Einigungspapier

I. Entlastung

1. Regenerationstag

Beschäftigte, die in Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) eingruppiert sind, erhalten ab dem Kalenderjahr 2022 für zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 21 (Regenerationstage).

2. Vorbereitungszeit

§ 3 der Anlage zu § 56 (VKA) TVöD-BT-V und § 44 Absatz 4 TVöD-BT-B werden dergestalt geändert, dass der Geltungsbereich auch das Tarifgebiet Ost umfasst und bei Beschäftigten im Erziehungsdienst – soweit gesetzliche Regelungen bestehen, zusätzlich zu diesen gesetzlichen Regelungen – im Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalenderjahr 30 Stunden für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet werden. Im Tarifgebiet Ost gilt, dass diese Zeiten zur Vorbereitung und Qualifizierung auch durch gesetzliche Regelungen erfüllt sein können.

II. SuE-Zulage

Beschäftigte, die in Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) in den Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 130,00 Euro.

Beschäftigte, die in Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) in den Entgeltgruppen S 11b bis S 12 sowie S 14 und S 15 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 6 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 180,00 Euro.

Die SuE-Zulage ist auf Wunsch der/des Beschäftigten kalenderjährlich bis zu einem Umfang, der einem Arbeitstag bzw. zwei Arbeitstagen entspricht, im Verhältnis 1:1 in Zeit umzuwandeln. Die Lage dieses Tages bzw. dieser Tage muss den dienstlichen/betrieblichen Verhältnissen entsprechen.

III. Kinderpfleger/innen bzw. Sozialassistenten/innen

1. In Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) wird das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 2 wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppe S 2

Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern, Sozialassistentinnen/Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelferinnen/Heilerziehungspflegehelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)“



2. In Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) wird das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 3 wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppe S 3

Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger, Sozialassistentinnen/Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelferinnen/Heilerziehungspflegehelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)“

3. In Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) wird die Fallgruppe 1 des Tätigkeitsmerkmals der Entgeltgruppe S 4 wie folgt gefasst:

- „1. Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger, Sozialassistentinnen/Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelferinnen/Heilerziehungspflegehelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)“

IV. Erzieherinnen und Erzieher

1. In der Protokollerklärung Nummer 6 zu Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) wird Buchstabe f wie folgt gefasst:

- „f) Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit entsprechender abgeschlossener Fort- bzw. Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden,“

2. In der Protokollerklärung Nummer 6 zu Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) werden folgende neue Buchstaben g und h angefügt:

- „g) Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf,
- h) Tätigkeiten von Beschäftigten, die vom Arbeitgeber zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII (Kinderschutzfachkraft) bestellt worden sind.“

3. In der Protokollerklärung Nummer 1 zu Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Beschäftigte der Entgeltgruppen S 8a, S 8b, S 9 und S 11a, die als Praxisanleiterin/Praxisanleiter in der Ausbildung von Erzieherinnen/Erziehern, von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern, von Sozialassistentinnen/Sozialassistenten oder von Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspflägern mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent an ihrer Gesamttätigkeit tätig sind, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich.“

Die bisherigen Sätze 4 und 5 der Protokollerklärung Nummer 1 werden zu den Sätzen 5 und 6.

V. Pädagogische Tätigkeiten im Ganzttag

1. In der Protokollerklärung Nummer 3 zu Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) werden hinter den Wörtern „Erzieherinnen/Erziehern“ die Wörter „Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger“ sowie hinter dem Wort „Schulkindergärten,“ die Wörter „Ganztagsangeboten für Schulkinder,“ eingefügt.
2. Der Klammerzusatz zur Entgeltgruppe S 3 und der Klammerzusatz zur Entgeltgruppe S 4 Fallgruppe 1 werden um die Protokollerklärung Nummer 3 ergänzt.
3. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, die Frage der Leitungen im Ganzttag im Rahmen von Tarifpflegegesprächen vor 2026 zu erörtern.

VI. Eingruppierung von Leiterinnen und Leitern von Kindertagesstätten

Die Protokollerklärung Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„¹Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Januar bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. ²Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 7,5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. ³Eine Unterschreitung um mehr als 7,5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. ⁴Die Unterschreitung der maßgeblich je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze führt auch dann nicht zu einer Herabgruppierung, wenn aufgrund von zu betreuenden Kindern mit erhöhtem oder wesentlich erhöhtem Förderungsbedarf (A- oder B-Status) entsprechende Betreuungsanforderungen festgestellt werden. ⁵Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. ⁶Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.“



VII. Sozialarbeiter/innen bzw. Sozialpädagogen/innen sowie Heilpädagogen/innen mit abgeschlossener Hochschulbildung

1. Die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe S 14 werden wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppe S 14

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Betreuungsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise).

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 13, 14 und 15)“

2. Protokollerklärung Nummer 13

In der Protokollerklärung Nummer 13 zu Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) werden nach dem Wort „Diplompädagoge“, die Wörter „Erziehungswissenschaftlerin/Erziehungswissenschaftler (Bachelor/Master) oder Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge (Bachelor/Master)“ eingefügt.

3. Schwierige Tätigkeiten

Die Protokollerklärung Nummer 12 zu den „schwierigen Tätigkeiten“ wird wie folgt gefasst:

„12. Schwierige Tätigkeiten sind z.B. die

- a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
- b) begleitende Fürsorge für Heimbewohnerinnen/Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohnerinnen/Heimbewohner,
- c) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
- d) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe S 9,
- e) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, bei denen in mindestens vier der neun Lebensbereiche im Sinne von § 118 SGB IX nicht nur vorübergehende Beeinträchtigungen der Aktivität und Teilhabe vorliegen,
- f) Tätigkeiten in der Schulsozialarbeit,



Handwritten signatures and a circled number 4.

- g) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von Menschen mit multiplen psychosozialen Beeinträchtigungen.“

VIII. Behindertenhilfe

1. Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 8a wird folgende neue Fallgruppe 2 angefügt.

„2. Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung und einer abgeschlossenen Weiterbildung als geprüfte Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten.“
2. Es wird eine Protokollerklärung Nummer 17 zu Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) für die Entgeltgruppe S 7 angefügt:

„17. ¹Voraussetzung für die Eingruppierung ist, dass der/die Beschäftigte über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation im Sinne der Werkstättenverordnung nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches verfügt. ²Der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellt ist der Abschluss als geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung mit Sonderpädagogischer Zusatzqualifikation oder Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung.“
3. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, die Frage der Schulassistenzen (einschließlich der persönlichen Assistenzen) im Rahmen von Tarifpflegegesprächen vor 2026 zu erörtern.

IX. Stufenlaufzeiten/Werte Entgeltgruppe S 9/Anerkennung einschlägiger Berufserfahrung

1. § 1 Absatz 2 der Anlage zu § 56 (VKA) TVöD-BT-V und § 52 Absatz 2 TVöD-BT-B werden wie folgt geändert:
 - a) Zum 1. Oktober 2024 wird Satz 6 aufgehoben. Beschäftigte, die am 1. Oktober 2024 in Stufe 2 eine Stufenlaufzeit von mehr als zwei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 3 zugeordnet. Beschäftigte, die am 1. Oktober 2024 in Stufe 3 eine Stufenlaufzeit von mehr als drei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 4 zugeordnet. Die Stufenlaufzeit beginnt in dieser Stufe neu zu laufen.
 - b) Zum 1. Oktober 2024 wird Satz 7 aufgehoben. Beschäftigte in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3 und Beschäftigte in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten in der Fallgruppe 3, die am 1. Oktober 2024 in Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. Die Stufenlaufzeit beginnt in dieser Stufe neu zu laufen.



- c) Zum 1. Oktober 2024 wird Satz 8 geändert. Beschäftigte in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet; die Stufenlaufzeit beginnt in dieser Stufe neu zu laufen. Beschäftigte in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mehr als fünf Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 6 zugeordnet; die Stufenlaufzeit beginnt in dieser Stufe neu zu laufen.
2. Die Werte der Entgeltgruppe S 9 werden ab dem 1. Oktober 2024 neu gefasst. Dafür verändern sich die folgenden Tabellenwerte bis zum 1. Oktober 2024 bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die Entgeltgruppe S 9 (in der bis zum 30. September 2024 geltenden Fassung) festgelegten Vorhundertersatz:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 9 in Euro	3.060,00	3.280,00	3.530,00	3.900,00	4.250,00	4.520,00

3. Die Protokollerklärung zu § 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlage zu § 56 (VKA) zum TVöD-BT-V und die Protokollerklärung zu § 52 Absatz 2 Satz 3 TVöD-BT-B werden um folgenden neuen Satz 2 ergänzt:

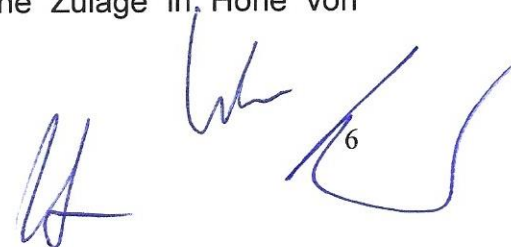
„²Als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung gilt auch die fachpraktische Ausbildung im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildungsgänge zur Erzieherin/zum Erzieher nach landesgesetzlichen Regelungen und im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildungsgänge zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger nach landesgesetzlichen Regelungen.“

X. Wohnzulage

Die Protokollerklärung Nummer 1 des Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wie folgt gefasst:

„¹Die Beschäftigten – ausgenommen die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Beschäftigten – erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einer besonderen Wohnform (insbesondere stationäre Einrichtungen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderung im Sinne von SGB IX, Kinder- und Jugendwohnheimen oder vergleichbaren Einrichtungen [Heim]) oder in der ambulant unterstützten Einzelbetreuung, wenn diese als Präsenzleistung durchgängig für 24 Stunden täglich erfolgt, sowie in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII eine Zulage in Höhe von



100,00 Euro, wenn dort ein überwiegender Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf untergebracht ist bzw. betreut wird.“

2. In Satz 3 wird die Angabe „40,90“ durch die Angabe „65,00“ ersetzt.

XI. Heilerziehungspflege

§ 1 TVAöD – Allgemeiner Teil wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe b wird nach dem Wort „(Pflegerberufegesetz)“ folgender Spiegelstrich angefügt:

„- in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Heilerziehungspflege-
rin/zum Heilerziehungspfleger nach landesrechtlichen Regelungen“

- b) In § 1 Absatz 2 Buchstabe b werden die Wörter „sowie Heilerziehungspfle-
geschüler/innen“ gestrichen.

XII. Schlussklärung

Die betroffenen Tarifverträge werden mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Abweichend davon treten die Nummer I.2, II bis VIII, IX.1 und 2, X und XI zum 1. Juli 2022 in Kraft.

Die vorstehenden Regelungen laufen mindestens bis zum 31. Dezember 2026.

Die Arbeitgebervertreter erklären, dass von Maßregelungen (Abmahnungen, Entlassungen o.ä.) aus Anlass gewerkschaftlicher Arbeitskampfmaßnahmen, die bis einschließlich 18. Mai 2022 durchgeführt wurden, abgesehen wird, wenn sich die Teilnahme an diesen Arbeitskampfmaßnahmen im Rahmen der Regelungen für rechtmäßige Arbeitskämpfe gehalten hat.

Die Erklärungsfrist endet am 17. Juni 2022.

Berlin, den 18. Mai 2022

